

Aktenzeichen:

10 RV 531/63

I n N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In dem Rechtsstreit

am 17. Dezember 1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter S a u t t e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l
und Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. April
1963 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Hannover vom 14. April 1950 wurden bei dem Kläger als Gesundheitsschädigungen nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 "Beschwerden nach Hirnerschütterung, leichte bis mittlere Nervenschwerhörigkeit links, Narbe an der linken Brustseite, Narbe am linken Unterschenkel mit Schwellneigung und Thrombose (nach Verwundung), Narbe im linken äußeren Lidwinkel des linken Auges" anerkannt und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. gewährt. Die Berufung (alten Rechts) gegen diesen Bescheid wurde vom Oberversicherungsamt Osnabrück durch Urteil vom 7. Juni 1951 zurückgewiesen. In den Umanerkennungsbescheid vom 27. November 1951 übernahm das Versorgungsamt (VersorgA) Osnabrück unverändert die bisher als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen und die MdE.

Im September 1956 beantragte der Kläger die Neufeststellung seiner Versorgungsbezüge mit dem Vorbringen, er leide seit dem Jahre 1946 infolge der durchgemachten Hungerperiode während der Kriegsgefangenschaft an einer akuten Leber- und Gallenblasenerkrankung sowie an Verdauungsstörungen mit Magenschleimhautkatarrh. Das VersorgA Osnabrück lehnte mit Bescheid vom 9. September 1957 diesen Antrag mit der Begründung ab, daß nach dem Ergebnis der versorgungsärztlichen Untersuchungen vom 17. Oktober und 13. Dezember 1956 die bei dem Kläger bestehende Gallenblasenerkrankung nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden könne, weil der ursächliche Zusammenhang mit dem Wehrdienst und der Kriegsgefangenschaft unwahrscheinlich sei. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde nach nochmaliger ärztlicher Überprüfung zurückgewiesen, da sich auch für einen Leberschaden bei der letzten Untersuchung kein Anhalt ergeben habe (Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 1958).

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat durch Urteil vom 2. Februar 1960 die Klage abgewiesen. Es hat sich den versorgungsärztlichen Gutachten und der Stellungnahme des in der mündlichen Verhandlung

- 3 -



- 3 -

gehörten Facharztes für innere Krankheiten Dr. B----- ange-
schlossen, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der
Gallenblasenerkrankung und einer fraglichen Gastritis mit dem
Wehrdienst oder der Kriegsgefangenschaft ebenfalls als nicht
wahrscheinlich angesehen hat und eine Lebererkrankung anhand
der Laboruntersuchungen und der klinischen Befunde nicht fest-
stellen konnte.

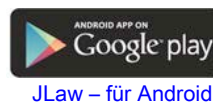
Gegen das Urteil des SG hat der Kläger Berufung eingelegt; er
war im Berufungsverfahren laut Vollmacht vom 10. März und 2.
Mai 1960 von den dort aufgeführten Angehörigen des VdK vertre-
ten. Mit Schriftsatz vom 9. Mai 1961 haben die Prozeßbevoll-
mächtigten des Klägers die Vertretung niedergelegt, sich jedoch
mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1962 erneut unter Vorlage einer
Vollmacht als Prozeßbevollmächtigte gemeldet. Dieser Schrift-
satz ist nicht in die Akten eingeklebt, sondern in einen Um-
schlag gesteckt worden, der auf der Rückseite des Aktendeckels
aufgeklebt ist. Nach dem Eingangsstempel ist dieser Schrift-
satz dem Landessozialgericht (LSG) am 2. November 1962 einge-
gangen und am 7. November 1962 dem Berichterstatter vorgelegt
worden. Der Berichterstatter hat alsdann die in dem Schriftsatz
vom 30. Oktober 1962 beantragte Beweisanordnung vom 8. Novem-
ber 1962 auf Vernehmung der Zeugen B----- und R----- ergehen las-
sen. Durchschriften der Vernehmung dieser Zeugen durch das SG
Hamburg und das Amtsgericht Birkenfeld sind lediglich dem Klä-
ger selbst, dagegen nicht seinen Prozeßbevollmächtigten zuge-
sandt worden. Zu den Aussagen der beiden Zeugen hat daher auch
nur der Kläger selbst mit Schreiben vom 9. März 1963 Stellung
genommen. Zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 30. April
1963 sind nicht die Prozeßbevollmächtigten des Klägers, sondern
nur er selbst geladen worden. In der mündlichen Verhandlung ist
infolgedessen auch nur der Kläger selbst erschienen.

Durch Urteil vom 30. April 1963 hat das LSG Niedersachsen die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Osnabrück vom 2.
Februar 1960 zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelas-
sen. Das LSG hat im Hinblick auf die eingeholten Gutachten und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ärztlichen Stellungnahmen eine Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen nicht feststellen können sowie einen ursächlichen Zusammenhang der bei dem Kläger bestehenden Gallenblasenerkrankung mit schädigenden Einflüssen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft nicht als hinreichend wahrscheinlich bezeichnet. Es ist ferner zu der Überzeugung gelangt, daß kein Anhalt für einen Leberschaden besteht und daß eine Magenschleimhautentzündung bei der Entlassung des Klägers aus der Gefangenschaft im Juni 1947 nicht vorgelegen hat.

Gegen dieses am 25. Mai 1963 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18. Juni 1963, beim Bundessozialgericht eingegangen am 19. Juni 1963, Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen.

Mit dem am 5. Juli 1963 eingegangenen Schriftsatz vom 3. Juli 1963 hat der Kläger die Revision begründet; er rügt eine Verletzung der §§ 62, 63 Abs. 1, 73 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Hierzu trägt er vor, daß nach § 73 Abs. 3 SGG in Falle der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten sämtliche Mitteilungen des Gerichts an diesen zu richten sind. Bei Beachtung dieser Vorschrift hätte die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 30. April 1963 seinen Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden müssen. Zwar sei er selbst in der mündlichen Verhandlung zugegen gewesen und habe zur Sache verhandelt, er sei aber nicht darüber belehrt worden, daß seine Prozeßbevollmächtigten nicht geladen worden seien. Da er diesen Mangel nicht gekannt habe noch hätte kennen müssen, sei der Verfahrensmangel der nicht ordnungsgemäßen Ladung seiner Prozeßbevollmächtigten nicht nach § 295 der Zivilprozeßordnung (ZPO) geheilt worden. Der Entscheidung des LSG liege ferner eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zugrunde, weil die Protokollabschriften über die Vernehmung der Zeugen B+ und R nicht seinen Prozeßbevollmächtigten, wie es § 107 SGG vorschreibe, sondern nur ihm selbst übersandt worden seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden,

- 5 -

daß bei Kenntnis des Inhalts der Vernehmungsniederschriften seine Prozeßbevollmächtigten auf das Urteil durch schriftlichen oder mündlichen Vortrag hätten Einfluß nehmen können.

Der Beklagte hat sich zur Revisionsbegründung des Klägers nicht geäußert, er hat auch keinen Antrag gestellt.

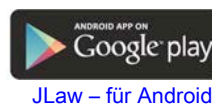
Der Senat hat eine dienstliche Äußerung des Vorsitzenden des 4. Senats des LSG Niedersachsen, Senatspräsident Dr. I-~~----~~, darüber herbeigeführt, ob er den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 30. April 1963 über die nicht erfolgte Ladung der Prozeßbevollmächtigten und über die Vorschrift des § 295 ZPO belehrt hat. Senatspräsident Dr. I-~~----~~ hat sich dahin geäußert, daß er den nicht in die Akten eingeleisteten Schriftsatz vom 30. Oktober 1962, mit dem sich die Prozeßbevollmächtigten des Klägers gemeldet haben, übersehen habe. Wie dieser Schriftsatz in den Umschlag auf die Rückseite des Aktendeckels geraten sei, lasse sich nicht mehr aufklären; er habe daher den Kläger weder über die nicht erfolgte Ladung seiner Prozeßbevollmächtigten noch über die Vorschrift des § 295 ZPO belehrt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger rügt als wesentliche Verfahrensmängel, daß das LSG gegen die §§ 62, 63 Abs. 1, 73 Abs. 3 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine von dem Kläger erhobene Rüge durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

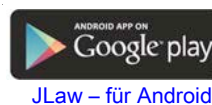
Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 73 Abs. 3 SGG mit dem Vorbringen, das LSG habe die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen Bluhm und Rühl nicht seinen Prozeßbevollmächtigten übersandt und nur ihn selbst statt seiner Prozeßbevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung am 30. April 1963 geladen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind nach dieser Vorschrift die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Zwar hatten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 9. Mai 1961 die Vertretung niedergelegt, sie haben sich jedoch mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1962 erneut unter Vorlage einer Vollmacht als Prozeßbevollmächtigte gemeldet. Dieser Schriftsatz ist nicht in die Akten eingheftet, sondern aus nicht mehr aufzuklärenden Gründen - wie sich aus der dienstlichen Äußerung des Senatspräsidenten Dr. I- vom 25. Juli 1963, unter dessen Vorsitz das angefochtene Urteil ergangen ist, ergibt - in einen Umschlag gesteckt worden, der auf der Rückseite des Aktendeckels der Berufungsakten aufgeklebt ist. Nach dem Eingangsstempel ist dieser Schriftsatz beim LSG am 2. November 1962 eingegangen und am 7. November 1962 dem Berichterstatter vorgelegt worden. Mit dem Eingang des Schriftsatzes des Klägers vom 30. Oktober 1962 mußten daher sämtliche Mitteilungen des Gerichts an seine Prozeßbevollmächtigten, die in der diesen Schriftsatz beigefügten Vollmacht aufgeführt sind, gerichtet werden. Die Niederschrift über die Vernehmung der Zeugen B- und R- hätten daher nicht dem Kläger selbst, sondern seinen Prozeßbevollmächtigten übersandt werden müssen. Ferner hätten seine Prozeßbevollmächtigten zu der mündlichen Verhandlung am 30. April 1963 geladen werden müssen. Dies ist jedoch nach der Verfügung vom 28. März 1963 über die Benachrichtigung der Parteien von dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht geschehen. Der Kläger ist daher in der mündlichen Verhandlung ohne einen Prozeßbevollmächtigten erschienen. In dem Umstand, daß die Prozeßbevollmächtigten des Klägers zur mündlichen Verhandlung nicht geladen und ihnen vorher die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen B- und R- nicht übersandt worden sind, ist ein wesentlicher Verfahrensmangel - Verletzung des § 73 Abs. 3 SGG - zu erblicken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann allerdings nach § 295 ZPO, der auch in sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist (vgl. ESG 3, 284), nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte. Diese Vorschrift ist nach § 295 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann. § 73 Abs. 3 SGG gehört zu den Vorschriften, auf deren Befolgung ein Beteiligter wirksam verzichten kann (vgl. BSG in SozR SGG § 73 Bl. Da 2 Nr. 5). Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 30. April 1963 erschienen und hat zur Sache verhandelt, ohne den Verfahrensmangel zu rügen, der darin bestanden hat, daß seine Prozeßbevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden sind. Der Kläger hätte sein Rügerecht nach § 295 Abs. 1 ZPO aber nur dann verloren, wenn ihm dieser Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte. Dafür ist jedoch kein Anhaltspunkt vorhanden. Insbesondere geht aus der Sitzungsniederschrift des LSG nicht hervor, daß der Kläger von der Nichtladung seiner Prozeßbevollmächtigten unterrichtet und vom Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung über § 295 ZPO belehrt worden ist. Im übrigen ergibt sich auch aus der dienstlichen Äußerung des Senatspräsidenten Dr. ~~Idem~~ eindeutig, daß der Kläger über die Unterlassung der Ladung seiner Prozeßbevollmächtigten nicht unterrichtet und über die Vorschrift des § 295 ZPO nicht belehrt worden ist, weil der Schriftsatz mit der erneuten Meldung der Prozeßbevollmächtigten vom 30. Oktober 1962, der nicht in die Akten eingheftet ist, übersehen worden war. Der Kläger hat daher das Rügerecht für das Revisionsverfahren nicht verloren (vgl. hierzu auch BSG 1, 126, 131).

Die Revision des Klägers ist somit wegen Verletzung des § 73 Abs. 3 SGG statthaft und auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß seine Prozeßbevollmächtigten bei Kenntnis des In-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

halts der Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen B. und R. sowie bei Erscheinen in der mündlichen Verhandlung auf das Urteil durch ihren Vortrag hätten Einfluß nehmen können. Da der Senat nicht selbst entscheiden kann, weil den Prozeßbevollmächtigten des Klägers noch Gelegenheit gegeben werden muß, sich zur Sache vor dem Berufungsgericht zu äußern, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)